

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Utrichs-Hausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau ist eine Uebergangsabgaben-Obstelle mit der Befugniß zur Erhebung von Uebergangssteuern über Bier und zur Erhebung von Uebergangsabgaben von Bier errichtet worden.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Tönning ist das Nebenzollamt I auf Sylt von Reitum nach Westerland verlegt worden.

Dem Steueramt I zu Sigmaringen ist die Befugniß zur Ausgangsabfertigung von Bier, für welches Steuervergütung beansprucht wird, beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Auerbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Plauen ist in ein Steueramt umgewandelt worden, dem folgende Befugnisse beigelegt worden sind: Unbeschränkte Befugnisse im Begleit-(Verendungs-)schein-Verkehre sowie zu sämtlichen Abfertigungen im Eisenbahnverkehre, Abfertigung von Wollenwaren der Nr. 41 d 5 und 6 und Baumwollengarn der Nr. 2 c 1, 2 und 3 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, Abfertigung von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen, Ausfuhrabfertigung von Branntwein, Tabak und nicht unter stehender Kontrolle eingefalzene Gegenständen mit dem Anspruch auf Abgabenergütung, unbeschränkte Befugniß hinsichtlich der Uebergangssteuer von Bier und Branntwein, sowie die Befugniß zur Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen über geschrotetes Malz und Wein.

Die Steuerrezeptur zu Kreischa im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II ist in ein Untersteueramt mit folgenden Befugnissen umgewandelt worden: Ausfertigung und Erhebung von Begleit-scheinen über inländischen Branntwein, Ausfertigung von Verendungs-scheinen I und II über inländischen Tabak, Ausfuhrabfertigung von Branntwein und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenergütung sowie Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein und Malz.

Es ist ertheilt worden:

der Zollabfertigungsstelle zu Mittitz im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II und

dem Hauptzollamte zu Meißen die unbeschränkte Befugniß zu sämtlichen Abfertigungen im Eisenbahnverkehre.

Im Herzogthum Anhalt.

Die bisher selbständige Zucksteuerstelle in Güsten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist aufgehoben und mit dem in Güsten bestehenden Steueramt I verbunden worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramt I zu Forbach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Juni d. J. beschlossen:

1. die nachstehend unter A. aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1896, Central-Blatt 1896 S. 593 — zu genehmigen;